



Amtsgericht Achim

Beschluss

Terminbestimmung

12 K 15/24

13.08.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 14. November 2025, 08:30 Uhr**, im Amtsgericht Obernstraße 75, 28832 Achim, Saal F.0.03, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Emtinghausen Blatt 1089, laufende Nummer 1, zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Emtinghausen	9	167/28	Gebäude- und Freifläche, Ahornweg 26	739

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Blatt 1089 und 1090.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 179.000,00 €

Objektbeschreibung:

Wohnungseigentum an einer Wohnung im Erdgeschoss eines Zweifamilienhauses, nicht unterkellert, Baujahr 2003, Wohnfläche ca. 102 qm, Gaszentralheizung.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-achim.niedersachsen.de
